



DIE GRÜNEN



AN

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Claudia Smolik und DI Sabine Gretner (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Juni 2007
zu Post 5 der heutigen Tagesordnung
**betreffend keine Ausnahmen für Spielplatzherstellungen in der Wiener
Bauordnung**

BEGRÜNDUNG

§ 90 Abs 6 BO für Wien schreibt bei der Errichtung von Wohngebäuden ab bestimmten Wohnungsanzahlen die verpflichtende Herstellung von Spielplätzen vor.

Diese Bestimmung fand mit der umfassenden Bauordnungsnovelle 1976 Eingang ins Gesetz. Die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Punkt waren schon vor mehr als 30 Jahren eindeutig:

„Eine wesentliche Neuerung und Ergänzung der Bestimmungen für Wohngebäude und Wohnungen wird durch die Verpflichtung, Kinderspielplätze ^{anzuweisen} in den Entwurf aufgenommen. Diese Regelung entspricht dem Bedürfnis, für Kinder in der Großstadt die für ihre Entwicklung unbedingt erforderlichen Spielflächen und Räume im Freien zur Verfügung zu stellen, da andernfalls aus medizinischer Sicht eine gedeihliche Entwicklung des Kindes nicht gewährleistet werden kann.“

Der angesprochene § 90 Abs 6 BO wird einerseits durch die Aufteilung von Großbauplätzen in kleinere Einheiten, die dann natürlich auch weniger Wohneinheiten pro neuer Parzelle zur Folge haben, umgangen.

Andererseits normiert § 69 Abs 1 lit p BO für Wien, dass unter bestimmten, sehr weit gefassten Umständen die Verpflichtung bei der Aufführung von Wohngebäuden die Herstellung von Spielplätzen überhaupt entfallen kann. Dies soll eine nur „unwesentliche Veränderung der Bebauungsvorschriften“ darstellen.

Es sollte aber sichergestellt werden, dass es keine Ausnahmen bei der Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen bei Wohnungsneubauvorhaben einer gewissen Größe mehr gibt.

Dieser Problemkreis fand auch in die vorliegende Novelle der Wiener BO keinen Eingang, obwohl es andauernd zu Problemen in dieser Hinsicht kommt. Auch die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert immer wieder eindringlich mehr Freiraum für Kinder und Jugendliche in Wien. Mit der Wiener BO in der derzeit geltenden Fassung ist es BauträgerInnen möglich, auf Spielplätze, die Kindern an sich gesetzlich zustehen, zugunsten einer dichteren Bebauung von Grundstücken zu verzichten.

Kürzlich wurde seitens des Herrn amtsführenden Stadtrates Dr. Michael Ludwig signalisiert, dass mittlerweile auch im zuständigen Wohnbauressort die recht einfache Möglichkeit für die BauträgerInnen, von der Verpflichtung zur Spielplatzherstellung abgehen zu können, als problematisch angesehen wird.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Das zuständige Mitglied der Landesregierung möge eine Novelle des Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuches (Bauordnung für Wien - BO für Wien) dergestalt vorlegen,

- dass bei Wohnbauprojekten hinsichtlich der Grenzen, ob, wie viele und welche Art von Kinder- oder Jugendspielplätzen errichtet werden müssen, die Gesamtanzahl der geplanten Wohnungen des Bauprojekts herangezogen wird – ungeachtet der Anzahl der handelnden BauträgerInnen – und nicht mehr nur die jeweils kleinere, einzelne Bauplätze betreffende Wohnungsanzahl;
- dass weiters der ersatzlose Entfall von Spielplätzen bei Wohnbauprojekten keine unwesentliche Abweichung der Bebauungsvorschriften mehr darstellt.

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den amtsführenden Stadtrat für für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung.

Wien, am 28. Juni 2007

